

04.12.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 COM(2023) 649 final

A

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- U
1. Der Bundesrat hält die außergerichtliche Streitbeilegung für ein effektives Instrument, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Er bittet, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Sichtbarkeit der Schlichtungsstellen zu erhöhen, das Verfahren und seine Funktionsweise bei Verbrauchern bekannter zu machen und Unternehmen für die Vorteile des Schlichtungsverfahrens zu sensibilisieren.
 - a) Aus Sicht des Bundesrates könnte beispielsweise eine EU-weite Informations- und Werbekampagne, die mit einer entsprechenden Gestaltung einen hohen Wiedererkennungswert erreicht, die genannten Ziele unterstützen. Dabei könnten auch ein einheitlich gestalteter „Schlichtungs-Button“, beispielsweise mit Verlinkung auf die zuständige Schlichtungsstelle oder eine

Homepage mit allgemeinen Hinweisen zum Schlichtungsverfahren, oder ein einheitlich gestaltetes Schlichtungs-Siegel als Maßnahme zur Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der außergerichtlichen Streitbeilegung geprüft werden.

- b) Der Bundesrat bittet insbesondere im Hinblick auf Artikel 21 des Gesetzes über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065) um Prüfung, wie eine kohärente Rechtsetzung in der EU über alle Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung (AS-Verfahren) sichergestellt werden kann, um ein vergleichbares Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und Klarheit für Verbraucher und Unternehmen zu schaffen, welches Verfahren in welchem Kontext anzuwenden ist. Dies ist aus seiner Sicht notwendig, um für Verbraucher einen niederschweligen und nutzerfreundlichen Zugang zu AS-Verfahren zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 1

- Wi 2. Aus Sicht des Bundesrates gilt es jedoch zu vermeiden, dass das Wettbewerbsrecht als Recht zur Organisation des fairen Wettbewerbs zwischen Wettbewerbern immer mehr zu einem „Verbraucherschutz-Durchsetzungsrecht“ wird. Deshalb lehnt der Bundesrat die Ausweitung der Verbraucherschlichtung auf „unlautere Geschäftspraktiken und -bedingungen“ sowie „obligatorische vorvertragliche Informationen“ (Artikel 1 Nummer 1 des Richtlinienvorschlags) ab. Sofern die in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie dennoch erfolgt, weist er darauf hin, dass bei den Industrie- und Handelskammern bewährte Einigungsstellen für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten als unabhängige Anbieter eines gebührenfreien AS-Verfahrens bestehen und diese bei einer außergerichtlichen Verbraucher-Streitbeilegung für „unlautere Geschäftspraktiken und -bedingungen“ sowie „vorvertragliche obligatorische Informationspflichten“ bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt werden sollten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

- U 3. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung eine Offenlegungspflicht über das automatisierte Verfahren erforderlich ist. Um das vorgesehene Recht, eine Überprüfung durch eine natürliche Person zu verlangen, effektiv wahrnehmen zu können, müssen sich die Verbraucher bewusst sein, dass sie einem automatisierten Verfahren unterworfen sind. Ob die in Artikel 52 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags zur künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) COM (2021) 206 final)) vorgesehenen Transparenzpflichten hier genügen, ist fraglich. Um diese zur Anwendung zu bringen, müsste es sich um eine künstliche Intelligenz handeln, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt ist. Je nach Ausgestaltung der Prozesse ist dies nicht zwingend der Fall.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d

- Wi 4. Der Bundesrat stellt fest, dass die Einführung einer Antwortpflicht für Unternehmen auf Anfragen von AS-Stellen gemäß Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des Richtlinienvorschlags zusätzliche bürokratische Kosten für Unternehmen und insbesondere KMU verursacht, und lehnt diese ab.

Zu Artikel 1 Nummer 4 und Nummer 7

- U 5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die AS-Stellen durch den Wegfall der bislang in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2013/11/EU genannten Berichts- und Informationspflichten in gewissem Maß aus der Verpflichtung, Rechenschaft über ihre Zusammenarbeit und Effektivität abzulegen, entlassen würden. Dies kann zu einer Verringerung des Engagements in diesen Bereichen führen. Zudem bieten regelmäßige Berichte einen Ansatz, um über die Arbeit der Schlichtungsstellen zu informieren und deren Sichtbarkeit und Bekanntheit zu steigern. Umgekehrt dürfte es den Werbeeffect einer Schlichtungsstelle eher verringern, wenn die aktuellsten verfügbaren Tätigkeitsberichte älter als ein Jahr sind. Der Bundesrat bittet daher zu prüfen, ob zumindest die jährliche Berichtspflicht sowie die Pflicht zum Bericht über die Einschätzung, wie die Leistungsfähigkeit verbessert werden soll, beibehalten werden sollte.

Zu Artikel 1 Nummer 5

- U 6. a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die derzeit in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU für Unternehmen geregelten Informationspflichten, die nach Entstehung einer Streitigkeit bestehen, nicht vollständig gestrichen werden. Die Kommission selbst gibt im Erwägungsgrund 2 an, dass mangelnde Kenntnisse der Verbraucher über AS-Verfahren eine Ursache dafür sind, dass die Inanspruchnahme von AS-Verfahren hinter den Erwartungen zurückbleibt und die Potentiale der Verbraucherstreitbeilegung nicht ausgeschöpft werden. Der Wegfall von Informationspflichten gerade in dem Moment, in dem das Bedürfnis für eine Lösung der Streitigkeit konkret wird und damit eine entsprechende anlassbezogene Information auch besser als eine vorvertragliche Information wahrgenommen wird, wäre zur Behebung dieses Problems wenig hilfreich und würde auch nicht durch die verbleibenden vorvertraglichen Informationspflichten in hinreichender Weise aufgefangen. Zudem würden so Unternehmen, die sich nicht generell zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet haben oder zur Teilnahme verpflichtet sind, von jeglichen Informationspflichten ausgenommen. Denkbar erscheint dabei gleichwohl, Unternehmer, die erklären, zur Schlichtung nicht bereit zu sein, von der zusätzlichen Angabe der zuständigen AS-Stelle zu befreien.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit dafür einzusetzen, dass der Zeitpunkt, an dem die Informationen den Verbrauchern gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU zur Verfügung zu stellen sind, genauer gefasst wird. Es könnte beispielsweise die Formulierung gewählt werden, dass die Information in dem Moment gegeben werden soll, in dem der Unternehmer der Beschwerde des Verbrauchers „nicht (voll) stattgibt“ oder „mit der ersten ablehnenden Reaktion“ des Unternehmers auf die Beschwerde des Verbrauchers.

B

7. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.